

# Niederschrift STEWA/014/2010

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des  
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"  
der Stadt Rheine  
am 01.12.2010

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

## Anwesend als

### Vorsitzender:

Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied / Vorsitzender
---------------------	-----	-----------------------------

### Mitglieder:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Christoph Kotte	CDU	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzende
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzender
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Thüring	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Heinrich Winkelhaus	Alternative für Rheine	Sachkundiger Bürger
Herr Ewald Winter	CDU	Sachkundiger Bürger

### beratende Mitglieder:

Herr Karl Schnieders	Sachkundiger Einwohner f. Seniorenbeirat
Herr Wilfried Wewer	Sachkundiger Einwohner f. Beirat für Menschen mit Behinderung

## **Vertreter:**

Herr Heinrich Hagemeyer	CDU	Vertretung für Herrn Udo Bonk
Frau Michaela Niehoff-Simanski	FDP	Vertretung für Herrn Dr. Rudolf Koch
Herr Antonius van Wanrooy	CDU	Vertretung für Herrn Holger Wortmann
Herr Kurt Wilmer	SPD	Vertretung für Frau Peggy Fehrmann

## **Verwaltung:**

Herr Jan Kuhlmann	Erster Beigeordneter
Herr Werner Schröer	Fachbereichsleiter FB 5
Herr Stephan Aumann	Leiter Stadtplanung
Frau Anke Fischer	Schriftführerin

## **Es fehlen:**

## **Mitglieder:**

Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Peggy Fehrmann	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Rudolf Koch	FDP	Sachkundiger Bürger
Herr Holger Wortmann	CDU	Sachkundiger Bürger

## **beratende Mitglieder:**

Herr Suat Özcan	Sachkundiger Einwohner f. Integrationsrat
-----------------	--

Herr Dewenter eröffnet die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses „Umwelt und Planung“ der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Niederschriften**

#### **1.1. Niederschrift Nr. 9 über die öffentliche Sitzung am 01.09.2010**

00:01:33

Zur Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen. Sie ist somit genehmigt.

## **1.2. Niederschrift Nr. 12 über die öffentliche Sitzung am 27.10.2010**

00:01:43

Zur Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen. Sie ist somit genehmigt.

## **1.3. Niederschrift Nr. 13 über die öffentliche Sitzung am 10.11.2010**

00:01:55

Zur Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen. Sie ist somit genehmigt.

## **2. Informationen, Eingaben und Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 10.11.2010 gefassten Beschlüsse**

00:02:10

Herr Schröder informiert, dass der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe einen neuen Nahverkehrsplan aufstellen wolle. Dieser Plan liege im Entwurf vor und sei den Städten und Gemeinden zur Stellungnahme zugeleitet worden. Insgesamt handle es sich um ein sehr umfangreiches Werk für ganz Westfalen und beziehe sich hauptsächlich auf die Schienenstrecken. Die Verwaltung habe das Gutachten ausgewertet und die für die Stadt Rheine wichtigen Passagen in einem Vermerk zusammengefasst.

**Information**  
**für den Stadtentwicklungsausschuss**  
**am 01. Dezember 2010**

**Aufstellung des Nahverkehrsplans Westfalen-Lippe**  
**Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 1 bis 3 ÖPNVG NRW**

Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) haben die westfälischen Zweckverbände Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (NPH), Verkehrsverbund OstWestfalenLippe (VVOWL), Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS), Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) und Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe (ZRL), die bis zum 31. 12. 2007 Aufgabenträger für den SPNV waren, den neuen Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gegründet.

Der im März 2006 festgelegte 2. Nahverkehrsplan SPNV Münsterland (Beteiligung/Info STEWA am 30. 11. 2005) findet somit seine Fortschreibung in einem 1. gemeinsamen Nahverkehrsplan Westfalen-Lippe. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe hat die Stadt Rheine um Stellungnahme zum 1. Nahverkehrsplan Westfalen-Lippe gebeten.

Mit dem Instrument des Nahverkehrsplans gibt der NWL den Rahmen für die künftige Entwicklung des öffentlichen Verkehrsangebotes auf der Schiene vor. In seiner im ÖPNV-Gesetz NRW verankerten Funktion als Aufgabenträger bekennt sich der NWL zu seiner Aufgabe, das Grundbedürfnis der Bevölkerung nach Mobilität durch Planung, Organisation und Ausgestaltung eines adäquaten SPNV-Angebotes zu erfüllen.

Der NWL hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken. Dazu werden folgende Aspekte besonders herausgestellt:

- Fortentwicklung der Gemeinschaftstarife
- Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs
- ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV
- einheitliche Beförderungsbedingungen
- Produkt- und Qualitätsstandards
- Fahrgastinformations- und Betriebssysteme
- ein übergreifendes Marketing
- Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme entsprechender Regelungen in den Tarifbestimmungen

Für die Stadt Rheine ist dem Nahverkehrsplan zu entnehmen, dass es gegenüber den heutigen Verhältnissen keine Verschlechterungen geben wird, sondern dass Verbesserungen angestrebt werden.

1. Aufstellung des Nahverkehrsplans Westfalen-Lippe

**Information**  
**für den Stadtentwicklungsausschuss**  
**am 01. Dezember 2010**

**Aufstellung des Nahverkehrsplans Westfalen-Lippe**  
**Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 1 bis 3 ÖPNVG NRW**

Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) haben die westfälischen Zweckverbände Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (NPH), Verkehrsverbund OstWestfalenLippe (VVOWL), Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS), Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) und Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe (ZRL), die bis zum 31. 12. 2007 Aufgabenträger für den SPNV waren, den neuen Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gegründet.

Der im März 2006 festgelegte 2. Nahverkehrsplan SPNV Münsterland (Beteiligung/Info STEWA am 30. 11. 2005) findet somit seine Fortschreibung in einem 1. gemeinsamen Nahverkehrsplan Westfalen-Lippe. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe hat die Stadt Rheine um Stellungnahme zum 1. Nahverkehrsplan Westfalen-Lippe gebeten.

Mit dem Instrument des Nahverkehrsplans gibt der NWL den Rahmen für die künftige Entwicklung des öffentlichen Verkehrsangebotes auf der Schiene vor. In seiner im ÖPNV-Gesetz NRW verankerten Funktion als Aufgabenträger bekennt sich der NWL zu seiner Aufgabe, das Grundbedürfnis der Bevölkerung nach Mobilität durch Planung, Organisation und Ausgestaltung eines adäquaten SPNV-Angebotes zu erfüllen.

Der NWL hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken. Dazu werden folgende Aspekte besonders herausgestellt:

- Fortentwicklung der Gemeinschaftstarife
- Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs
- ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV
- einheitliche Beförderungsbedingungen
- Produkt- und Qualitätsstandards
- Fahrgastinformations- und Betriebssysteme
- ein übergreifendes Marketing
- Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme entsprechender Regelungen in den Tarifbestimmungen

Für die Stadt Rheine ist dem Nahverkehrsplan zu entnehmen, dass es gegenüber den heutigen Verhältnissen keine Verschlechterungen geben wird, sondern dass Verbesserungen angestrebt werden.

Auf der **Linie Nr. 375, Bad Bentheim-Rheine-Osnabrück** sind laut Fahrplan 2011 an Werktagen bis zu 38 Zugverbindungen in der Zeit von 5 bis 23 Uhr vorgesehen. An Sonntagen reduziert sich diese Zahl auf 32 Züge. Hier fahren die RB 61, Wiehengebirgsbahn und der RE 60, Ems-Leine-Express.

Auf der **Linie Nr. 395/410, Münster-Rheine-Emden** sind laut Fahrplan 2011 an Werktagen zwischen Rheine und Münster bis zu 121 Zugverbindungen in der Zeit von 5 bis 0 Uhr vorgesehen. Zwischen Rheine und Emden sind 38 Züge vorgesehen. An Sonntagen reduzieren sich diese Zahlen auf 84 bzw. 32 Zugverbindungen. Zwischen Münster und Rheine verkehren die RB 65, Ems-Bahn, die RB 68, Emsauen-Bahn, der RE 7, Rhein-Münsterland-Express sowie der RE 15, Emsland-Express, der bis Emden durchfährt.

Im 1. gemeinsamen Nahverkehrsplan Westfalen-Lippe werden neben dem Bestand auch Planvorstellungen bzw. weiterer Untersuchungsbedarf konkretisiert.

1. Für die Verbindung Hengelo-Osnabrück über Rheine wird die Umsetzung eines stündlichen Pendelverkehrs Hengelo-Bad Bentheim mit Anschluss an die RB 61 in Bad Bentheim von der Provincie Overijssel und der Regio Twente gemeinsam mit der LNVG im Rahmen eines mit INTERREG-Mitteln der EU geförderten Pilotprojektes zum Fahrplan 2011 vorbereitet. Eine Durchbindung der RB 61 bis Hengelo ist aufgrund des unterschiedlichen Strom- und Sicherungssystems in den Niederlanden nicht möglich.
2. Der Flughafen Münster/Osnabrück (FMO) ist heute nicht an das Schienennetz angebunden. Für die Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW (IGVP) wurde eine Schienenanbindung in der Verbindung Münster-FMO-Lengerich (-Osnabrück) angemeldet, jedoch nur in Stufe 2 des Verkehrsinfrastrukturplans (Teil Schiene) aufgenommen. Ziel des NWL ist eine verbesserte Anbindung des FMO, mit einem eigenen Flughafenbahnhof, an den Schienenverkehr.

Die Anbindung sollte von der Strecke Münster – Rheine aus Richtung Münster und Richtung Rheine erfolgen. Aktuell wird für eine Schienenanbindung von der Strecke Münster – Rheine aus Richtung Münster und Richtung Rheine die erforderliche Infrastruktur erneut untersucht und kostenseitig abgeschätzt. Nach Vorliegen der Ergebnisse und regionalen Entscheidungen wird das Vorhaben mit den aktualisierten Planungen und Anforderungen im Nahverkehrsplan NWL dargestellt.

3. Zwischen Münster und Rheine ist die Zugverbindung ungünstig. Bei drei stündlichen und einer zweistündlichen Linie besteht dennoch stündlich eine Bedienungslücke von 30 Minuten. Heute ermöglichen die Einbindungen der Linien in das weitere Netz keine Anpassungen. Zielzustand ist hier ein Halbstundentakt der RB-Leistungen zur Bedienung aller Halte und jeweils zwischen diesen die RE-Verbindungen nach Emden (RE 15) und aus Richtung Hamm (RE 7).
4. Zur Verkürzung der Zugfolgezeiten soll zwischen Rheine und Rheine-Mesum eine Blockteilung eingerichtet werden. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Reaktivierung des Gleises 8 im Bahnhof Rheine

und soll als Zusammenhangmaßnahme mit dieser MOF2-Maßnahme umgesetzt werden

Insgesamt ist festzustellen, dass der 1. Nahverkehrsplan NWL nicht im Widerspruch zu städtischen Planungen steht. Die Einrichtung eines Halbstundentaktes der RB-Leistungen sowie die vorgesehene Blockteilung bedingt eine Reaktivierung des dritten Bahnsteiges. Dies ist mit der Planung des Tunneldurchstiches im Bahnhof Rheine grundsätzlich kompatibel und stellt keinen Widerspruch dar.

Aus Sicht der Stadt Rheine bestehen gegenüber dem vorgelegten Entwurf des 1. Nahverkehrsplans NWL keine Bedenken. Gegenüber dem NWL soll dementsprechend das Einvernehmen zu den die Stadt Rheine betreffenden Aussagen des Nahverkehrsplans NWL hergestellt werden.

Im Auftrag

Albert Lücke  
Technische Betriebe Rheine  
Straßen -Verkehrsplanung-

Herr Schröder fasst die Änderung des Nahverkehrsplanes kurz zusammen. Die Planungen ständen in keinem Widerspruch zu den städtischen Planungen, so dass aus Sicht der Stadt Rheine zu dem vorgelegten Entwurf keine Bedenken bestehen.

Herr Niehues gibt zu bedenken, dass die Stadt Rheine keinen wirtschaftlichen Vorteil aus der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes habe. Er gibt zu Bedenken, dass bei der evtl. geplanten Inbetriebnahme des Personenverkehrs der RVM Strecke zwischen Recke und Osnabrück die Stadt Rheine nicht an den zusätzlichen Betriebskosten beteiligt werden dürfe.

Herr Schröder sagt zu, diesen Einwand in die Stellungnahme aufzunehmen.

## 2. Bauvorhaben Innovationsquartier Rheine, Bauherr Markus Tacke

Herr Rottkamp vom Büro GRAI GmbH erläutert anhand von Plänen das Neubauvorhaben eines Büro- und Geschäftshauses an der Triebwagenhalle in Rheine.

Hierzu erläutert Herr Aumann, dass sich das Gebäude in die Konzeption und Gestaltung des Innovationsquartiers sehr gut einfüge. Der Entree-Bereich des Gebäudes werde entlang der Lindenstrasse repräsentativ gestaltet. Der funktionale Eingangsbereich zur Tiefgarage und zum Gebäude selber, sowie die Parkmöglichkeiten oberirdisch würden sich an der südlichen und östlichen Seite des Gebäudes befinden. Die Klinkermauer entlang der Lindenstr. werde erhalten, nur der neue Durchbruch werde in Beton ausgeführt.

Die Ausschussmitglieder stellen Fragen zu den Fassadenmaterialien, zu den Herstellungsmerkmalen des Gebäudes und zum Energiekonzept. Das Vorhaben in der präsentierten Form wird durch das Plenum begrüßt.

Herr Dewenter bedankt sich bei Herrn Rottkamp für die detaillierte Darstellung des Projektes.

3. **22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine**  
**Kennwort: "Rodder Damm - Süd"**
  - I. **Beratung der Stellungnahmen**
    1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
    2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
  - II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
  - III. **Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
  - IV. **Feststellungsbeschluss nebst Begründung****Vorlage: 561/10**

00:32:59

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage. Die Ausschussmitglieder stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. **Beratung der Stellungnahmen**
  1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

### **2.1 Bezirksregierung Münster: Dez. 32 / Regionalentwicklung; Stellungnahme vom 18.10.2010**

#### Abwägungsempfehlung:

Die umzuformulierenden Textpassagen betreffen die Grundzüge der hier vorliegenden Planung nicht.

Es sind lediglich Begrifflichkeiten wie „dass die Darstellungsschwelle ... in der Regel bei 10 ha liegt“, „Parzellenunschärfe-Regelung ohne Regionalplanänderung“ oder „etwa 5 ha ... liegt deutlich unterhalb des Darstellungsmaßstabes“, die missverständlich ausgelegt werden können. Insofern wird der Bitte bzw. der Verfügung der Bezirksregierung Münster gefolgt, die bereits einen Umformulierungsvorschlag unterbreitet hat (s.u.).

#### Kapitel 3, „Übergeordnete Vorgaben“ - **Alt-Version:**

„Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster/Teilabschnitt Münsterland weist die betriebliche Erweiterungsfläche als „Agrarbereich“ aus. Sie gilt also derzeit nicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst. Allerdings machten im Sommer 2008 Vertreter der Bezirksregierung Münster, Dezernat Regionalentwicklung darauf aufmerksam, dass die Darstellungsschwelle für regionalplanerisch relevante Vorhaben in der Regel bei 10 ha liegt. D.h. bei Vorhaben ab dieser Größenordnung wäre die Änderung des Regionalplanes erforderlich, sofern die Darstellungen dem Vorhaben entgegenstehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei Vorhaben mit geringerem Umfang, diese im Rahmen der so genannten „Parzellenunschärfe-Regelung“ ohne Regionalplanänderung zuzulassen, auch wenn das einzelne Vorhaben den Darstellungen im Einzelnen widerspricht.

Bei der hier in Rede stehenden Fläche geht es um etwa 5 ha. Diese liegt deutlich unterhalb des Darstellungsmaßstabes; zudem sind raumrelevante Konflikte mit anderen Raumnutzungen (die Fläche wird zurzeit als Ackerfläche genutzt) nicht zu erwarten. Die Erweiterung hat daher aufgrund der Standortvorprägung durch die Firmen Renk AG und KTR Kupplungstechnik GmbH kaum raumbedeutsame Auswirkungen. Demnach wurde am 11. Mai 2009 die landesplanerische Anfrage positiv beschieden.“

#### Kapitel 3, „Übergeordnete Vorgaben“ - **Neu-Text:**

*„Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster/Teilabschnitt Münsterland stellt für den vorhandenen Gewerbebetrieb einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar. Die direkt an den vorhandenen Betrieb angrenzende betrieblich notwendige Erweiterungsfläche erstreckt sich in den „Allgemeinen Agrar- und Freiraumbereich“ hinein. Der Regionalplan stellt hier zudem überlagernd auch*

„Bereich zum Schutz der Gewässer“ sowie „Bereich zum Schutz der Landschaft“ dar.

Die Darstellungen des Regionalplans sind aufgrund des Maßstabs (M. 1:50.000) nicht gebiets- bzw. parzellenscharf. Abweichungen von den Siedlungsbereichen sind im geringeren Umfang auch ohne Änderung des Regionalplanes möglich. Da diese 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nur in einem regionalplanerisch untergeordneten Rahmen von dem dargestellten GIB abweicht, ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“

#### Kapitel 6.3.1, „Planungsrechtliche Vorgaben“ - **Alt-Version:**

„Der Regionalplan weist den Änderungsbereich als „Agrarbereich“ und überlagernd auch als „Bereich zum Schutz der Gewässer“ sowie als „Bereich zum Schutz der Landschaft“ aus. Damit widerspricht die vorliegende Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße (ca. 5 ha) und der gewerblich-industriellen Vorprägung des Plangebietes, sind hier jedoch kaum raumbedeutsame Konflikte zu sehen. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, kann daher in diesem Falle die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der so genannten „Parzellenscharfe-Regelung“ ohne Regionalplanänderung zugelassen werden.“

#### Kapitel 6.3.1, „Planungsrechtliche Vorgaben“ - **Neu-Text:**

(hier gleicher Text wie oben unter Kapitel 3 – Neu-Text, also:)

„Der Regionalplan ... die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2.2 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

## **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 332/09) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 332/09) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Umformulierung zum Thema „Übergeordnete Vorgaben“ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch diese marginale Textkorrektur nicht betroffen wird sowie
- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **IV. Feststellungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950)

wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Rodder Damm – Süd“ und die Begründung hierzu beschlossen.

4. **7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 135, Kennwort: "Germanenallee", der Stadt Rheine**
    - I. **Beratung der Stellungnahmen**
      1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
      2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
    - II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
    - III. **Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
    - IV. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 484/10**

00:32:59

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage. Die Ausschussmitglieder stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

## **Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

### **I. Beratung der Stellungnahmen**

#### **1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

##### **2.1 Bezirksregierung Münster: Dez. 32 / Regionalentwicklung; Stellungnahme vom 18.10.2010**

#### Abwägungsempfehlung:

Die umzuformulierenden Textpassagen betreffen die Grundzüge der hier vorliegenden Planung nicht.

Es sind lediglich Begrifflichkeiten wie „dass die Darstellungsschwelle ... in der Regel bei 10 ha liegt“, „Parzellenunschärfe-Regelung ohne Regionalplanänderung“ oder „etwa 5 ha ... liegt deutlich unterhalb des Darstellungsmaßstabes“, die missverständlich ausgelegt werden können. Insofern wird der Bitte bzw. der Verfügung der Bezirksregierung Münster gefolgt, die bereits einen Umformulierungsvorschlag unterbreitet hat (s.u.).

#### Kapitel 3, „Übergeordnete Vorgaben“ - **Alt-Version:**

„Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster/Teilabschnitt Münsterland weist den Änderungsbereich als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ aus. Insofern wird gemäß § 1 Abs. 4 BauGB dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung Rechnung getragen.

Der Ergänzungsbereich ist allerdings als „Agrarbereich“ dargestellt und stimmt somit nicht mit dem Regionalplan überein. Im Sommer 2008 machten Vertreter der Bezirksregierung Münster, Dezernat Regionalentwicklung darauf aufmerksam, dass die Darstellungsschwelle für regionalplanerisch relevante Vorhaben in der Regel bei 10 ha liegt. D.h. bei Vorhaben ab dieser Größenordnung wäre die Änderung des Regionalplanes erforderlich, sofern die Darstellungen dem Vorhaben entgegenstehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei Vorhaben mit geringerem Umfang, diese im Rahmen der so genannten „Parzellenunschärfe-Regelung“ ohne Regionalplanänderung zuzulassen, auch wenn das einzelne Vorhaben den Darstellungen im Einzelnen widerspricht.

Bei der hier in Rede stehenden Fläche geht es um etwa 5 ha. Diese liegt deutlich unterhalb des Darstellungsmaßstabes; zudem sind raumrelevante Konflikte mit anderen Raumnutzungen (die Fläche wird zurzeit als Ackerfläche genutzt) nicht

zu erwarten. Die Erweiterung hat daher aufgrund der Standortvorprägung durch die Firmen Renk AG und KTR Kupplungstechnik GmbH kaum raumbedeutsame Auswirkungen. Demnach wurde eine positive landesplanerische Stellungnahme in Aussicht gestellt."

**Kapitel 3, „Übergeordnete Vorgaben“ - Neu-Text:**

*„Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster/Teilabschnitt Münsterland stellt für den vorhandenen Gewerbebetrieb einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar. Die direkt an den vorhandenen Betrieb angrenzende betrieblich notwendige Erweiterungsfläche erstreckt sich in den „Allgemeinen Agrar- und Freiraumbereich“ hinein. Der Regionalplan stellt hier zudem überlagernd auch „Bereich zum Schutz der Gewässer“ sowie „Bereich zum Schutz der Landschaft“ dar.*

*Die Darstellungen des Regionalplans sind aufgrund des Maßstabs (M. 1:50.000) nicht gebiets- bzw. parzellenscharf. Abweichungen von den Siedlungsbereichen sind im geringeren Umfang auch ohne Änderung des Regionalplanes möglich. Da die parallel laufende 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nur in einem regionalplanerisch untergeordneten Rahmen von dem dargestellten GIB abweicht, ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“*

**Kapitel 6.3.1, „Planungsrechtliche Vorgaben“ - Alt-Version:**

„Der Regionalplan weist den bereits weitgehend bebauten Änderungsbereich als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ aus, während der östliche Teil des Plangebietes (Ergänzungsbereich) als „Agrarbereich“ und überlagernd auch als „Bereich zum Schutz der Gewässer“ sowie als „Bereich zum Schutz der Landschaft“ ausgewiesen ist.“

**Kapitel 6.3.1, „Planungsrechtliche Vorgaben“ - Neu-Text:**

(hier gleicher Text wie oben unter Kapitel 3 – Neu-Text, also:)

*„Der Regionalplan ... die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“*

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**2.2 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen; 48022 Münster;  
Stellungnahme vom 13.10.2010**

**Abwägungsempfehlung:**

Der o.g. Empfehlung folgend, wird nicht nur der „zentren- und nahversorgungsrelevante“ Einzelhandel ausgeschlossen, sondern jeglicher Einzelhandel. Die zusätzliche, gewerblich-industrielle Baufläche soll vorwiegend dem produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbe vorbehalten werden. Als Einzelhandelsstandort ist diese nicht geeignet. Letztlich wird die Fläche voraussichtlich von dem angrenzenden Unternehmen des Maschinenbaus und der Getriebetechnik in Gänze belegt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**2.3 Technische Betriebe Rheine AöR, 48427 Rheine;  
Stellungnahme vom 12.10.2010**

**Abwägungsempfehlung:**

Die TBR favorisiert die Einleitung des im Industriegebiet anfallenden Regenwassers in die Trennkanalisation. Das Niederschlagswasser gelangt über den Kanal in das Regenrückhaltebecken und von da (vorgeklärt) in den Hemelter Bach. Insofern wird es ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet.

Auch das ansiedlungswillige Unternehmen möchte das Oberflächenwasser einleiten und nicht großflächig versickern lassen. Nach Aussage der Geschäftsführung würde ein Versickerungszwang die betriebliche Ansiedlung ernsthaft in Frage stellen.

In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde - der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt - wird die textliche Festsetzung Nr. 8 (s.o.) in das Kapitel IV „Hinweise“ verschoben. D.h. der planungsrechtliche Festsetzungscharakter wird ersetzt durch einen Hinweis bzw. eine nachrichtliche Übernahme einer rein fachgesetzlichen Regelung.

Entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben steht nach wie vor an erster Stelle (also vor der Einleitung in den Kanal) die Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Regenwassers. Insbesondere die gewerbliche Erweiterungsfläche ist von Belang, da sie im Wasserschutzgebiet und damit im Grundwassereinzugsgebiet des Wasserwerkes „Hemelter Bach“ liegt. Zunächst soll hier primär die Grundwasseranreicherung bzw. -neubildungsrate erhöht werden.

Der Bebauungsplan kann allerdings hier keinen Versickerungszwang vorgeben, da letztlich im Baugenehmigungsverfahren – also erst bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls – die Frage nach der Versickerung oder Einleitung geklärt werden kann. Insofern wird die Versickerung in der Begründung - entsprechend der Stellungnahme der TBR (s.o.) – nicht mehr thematisiert.

Erste überschlägige Untersuchungen gehen davon aus, dass die Bodendurchlässigkeit (tlw. bindiger Boden) und der Grundwasserflurabstand (0,4 bis 1,5 m) eine Niederschlagswasserversickerung schwierig erscheinen lässt. Auch die betriebsinternen Werksstraßen sowie die anderen versiegelten Flächen sind aufgrund des industriellen Verschmutzungsgrades für eine Versickerung kaum geeignet. Ebenso kann Regenwasser von unbeschichteten Metaldachflächen (z.B. aus Kupfer oder Zink) nicht mehr als unbelastet, also versickerungsfähig angesehen werden. Genaueres wird das nachfolgende, bauordnungsrechtliche Verfahren ergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **2.4 Feuerwehr Rheine – Florian 19; 48431 Rheine;** Stellungnahme vom 16.09.2010

##### Abwägungsempfehlung:

Nach Rücksprache mit den Stadtwerken und der Feuerwehr kann nur die in Wohngebieten und überwiegend im Stadtgebiet übliche Löschwassermenge zur Verfügung gestellt werden; d.h. es wird lediglich 96 m<sup>3</sup>/h (entspr. 1.600 l/Min.) vorgehalten. Eine darüber hinausgehende Löschwasserbereitstellung kann über das öffentliche Trinkwasserrohrnetz hier nicht gewährleistet werden.

Diesbezüglich sind je nach Bauvorhaben individuelle, firmeneigene Brandschutzmaßnahmen im Löschbereich (Umkreis von 300 m um das Brandobjekt) erforderlich; z.B. Löschwasser aus Teichen, Schwimmbecken, Brunnen oder Behältern. Ggf. kann auch Löschwasser aus offenen Wasserläufen (hier Hemelter Bach) oder dem angrenzenden Regenrückhaltebecken entnommen werden. Im Rahmen der Baugenehmigungs- oder BImSchG-Verfahren müssen die Maßnahmen je nach Einzelfall sachgerecht konkretisiert werden.

Dementsprechend ist auch der textliche Hinweis (Nr. 15) auf dem Plan bereits im Vorverfahren formuliert und mit den Fachbehörden abgestimmt worden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2.5 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

### **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 316/09) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 316/09) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die textlichen Änderungen zu den Themen „Anpassung an Regionalplan“, „Ausschluss von Einzelhandel“ und „Versickerung des Regenwassers“ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch diese marginalen Textkorrekturen nicht betroffen wird sowie
- c) die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den o.g. Änderungen zugestimmt haben.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebenen Änderungen des Entwurfes der Bebauungsplanänderung/-ergänzung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950)

wird die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 135, Kennwort: „Germanenallee“, der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 135, Kennwort: "Germanenallee", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303,  
Kennwort: "Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine**
  - I. **Beratung der Stellungnahmen**
    1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3  
Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
    2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
  - II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des  
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
  - III. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**  
Vorlage: 547/10

00:37:11

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

#### **Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

## **I. Beratung der Stellungnahmen**

### **1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

## **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 232/10) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 231/10) § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß den §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) wird 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: "Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: "Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine der Darstellung im wirksamen

Flächennutzungsplan widerspricht und demzufolge einer Anpassung im Wege der Berichtigung, ohne weiteren politischen Beschluss bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 6. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182,  
Kennwort: "Baarentelgen Nord-Ost", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
  - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
- III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
- IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 532/10**

00:38:07

Herr Niehues möchte wissen, welche Auswirkungen die Anbauverbotszone auf die spätere Nutzung des Grundstückes hat.

Herr Aumann erläutert, dass an klassifizierten Straßen auf gesetzlicher Grundlage außerhalb von Ortsdurchfahrten Anbauverbotszonen in bestimmtem Abstand von Straßen eingehalten werden müssen. Dies dient zum einen der Sicherheit und dem Lärmschutzes, zum anderen kann ein zukünftiger Ausbau des Verkehrsweges möglich sein.

Herr Schröder ergänzt im Bereich von Bundesautobahnen ist ein Abstand zwischen 40 und 100 Metern erforderlich.

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

**I. Beratung der Stellungnahmen**

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

- 2.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm**

**Postfach 1167, 59001 Hamm;**  
Stellungnahme vom 12.10.2010

Abwägungsempfehlung:

Nach Rücksprache mit dem Einwender konnten folgende Ergebnisse erzielt werden:

- Zu 1.) Nicht zwingend betriebsnotwendige bzw. jederzeit verlegbare, ebenerdige bauliche Anlagen bleiben innerhalb der Anbauverbotszone zustimmungsfähig. In den textlichen Festsetzungen zu dieser Bebauungsplanänderung muss allerdings der straßenrechtliche Vorbehalt verbindlich formuliert werden, dass bei künftigem Ausbau bzw. Verbreiterung der Autobahn, die Flächen innerhalb der Anbauverbotszone in Anspruch genommen bzw. zurückgebaut werden müssen.
- Zu 2.) Auf der festgesetzten „Fläche für Entsorgungsanlagen“ sollte keine Nutzungsänderung stattfinden, auch keine bauliche „Anlage“ errichtet werden. Die offene, muldenförmige Versickerungsfläche bleibt unverändert bestehen. Die hier angedachte, formal exaktere Definition wird wieder zurückgenommen, da sie auch Bauwerke beinhaltet, die innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig wären. Nunmehr wird eine Fläche festgesetzt, „die von der Bebauung freizuhalten ist“ mit (jederzeit verlegbarer) „Mulde zur Regenwasserversickerung“.

Der Bitte um deutlichere Darstellung der straßenrechtlichen Zonen wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**2.2 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH – Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest; Pappelstraße 6, 48431 Rheine**  
Stellungnahme vom 12.10.2010

Abwägungsempfehlung:

Die bestehende Telekommunikationslinie der Telekom muss im Zuge des Teilerückbaus der Ohmstraße außer Betrieb genommen werden. Da diese Maßnahme privatwirtschaftlich veranlasst ist, besteht keine Folgepflicht entsprechend § 72 Telekommunikationsgesetz.

Die Kosten für die erforderlichen Änderungsmaßnahmen bzw. die Neuverlegung der Telekommunikationslinie werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Hierzu beinhaltet der Grundstückskaufvertrag zwischen der Stadt Rheine und dem ansässigen Speditions-/Logistikunternehmen dezidierte Regelungen mit Bezifferung der Kostenerstattungsbeträge.

Diese Bebauungsplanänderung selbst bleibt insofern unberührt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**2.3 Wehrbereichsverwaltung West  
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf**  
Stellungnahme vom 14.10.2010

Abwägungsempfehlung:

Dem hier zitierten Anliegen wird gefolgt. Als textliche Festsetzung findet die Forderung der Wehrbereichsverwaltung Eingang in diese Bebauungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2.4 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

### **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die ergänzenden Festsetzungen zu baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone und zur Zustimmungspflicht der Wehrbereichsverwaltung sowie durch die Umwandlung der Entsorgungs- in eine Freihaltefläche, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch die marginalen Korrekturen nicht unmittelbar betroffen wird sowie
- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebenen Änderungen des Entwurfes der Bebauungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182, Kennwort: "Baarentelgen Nord-Ost", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182, Kennwort: "Baarentelgen Nord-Ost", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268,  
Kennwort: "Elsa-Brändström-Weg", der Stadt Rheine**
    - I. Beratung der Stellungnahmen**
      - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2  
BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
      - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
    - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des  
Stadtentwicklungsausschusses "Planen und Umwelt"**
    - III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 548/10**

00:42:22

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

#### **Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

#### **I. Beratung der Stellungnahmen**

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

### **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268, Kennwort: "Elsa-Brändström-Weg", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208,  
Kennwort: "Bürgerzentrum", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
  - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- II. Offenlegungsbeschluss**  
**Vorlage: 238/10**

00:48:50

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

**Beschluss:**

## **I. Beratung der Stellungnahmen**

### **1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

#### **1.1 NABU-Kreisverband Steinfurt e.V. Drosselstr. 10, 48429 Rheine; Schreiben vom 4. Januar 2010**

##### Abwägungsempfehlung:

Hinweis: zur besseren Übersicht wird die in den Anregungen enthaltene Gliederung übernommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geplanten Bebauungsplanänderung in der vorgelegten Form nicht zugestimmt wird.

##### 1.1 Anlass der Planung

Im Umfeld der Stadthalle und des City-Club-Hotels sind durch verschiedene Akteure unterschiedliche Projekte angestoßen worden, die zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden müssen. Einzelne Projekte sind bereits realisiert (Bebauung der Tiefgarage an der Stadthalle), andere stehen kurz vor der Umsetzung (Bebauung der Fläche südlich eec, östlich der Stellplatzanlage am City-Club-Hotel; Neugestaltung der Verkehrsfläche/Fußgängerbereich zwischen Stadthalle, eec, Neubebauung Tiefgarage Stadthalle) bzw. sind in der Planungsphase (Neugestaltung Außengastronomie an der Stadthalle und Neuplanung einer Außenterrasse am City-Club-Hotel). Die Aufzählung belegt, dass tatsächlich eine Vielzahl von Projekten im Umfeld der Stadthalle in der Diskussion steht. Die Inhalte der 8. Änderung sind ein Baustein in der Realisierung der angesprochenen Umgestaltung.

Bezüglich der Größenordnung der in Frage stehenden Außengastronomie ist festzuhalten, das nach dem aktuellen Stand der Planung insgesamt eine knapp 200 m<sup>2</sup> große Terrasse geplant ist. Davon sind bereits – entsprechend den rechtskräftigen Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 208 – ca. 98 m<sup>2</sup> planungsrechtlich gesichert, durch das Änderungsverfahren sollen weitere ca. 93 m<sup>2</sup> hinzukommen, zuzüglich einer Treppenanlage von ca. 18 m<sup>2</sup>. Diese Zahlen belegen, dass es sich keineswegs um eine massive Erweiterung von Bauflächen handelt, sondern – im Verhältnis zu den bestehenden Baurechten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes – lediglich eine geringfügige Veränderung darstellt.

Für die projektierte Änderung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erstellt, der die Auswirkungen der Planinhalte auf Fauna und Flora untersucht. Zusätzlich sind qualifizierte Büros beauftragt worden, vermutete Vorkommen von Orchideen und der Zauneidechsen zu untersuchen. Auch die Ergebnisse der Gutachten gehen in den Umweltbericht ein. Der Umweltbericht schlägt auch Ausgleichsmaßnahmen für die aus der Änderung resultierenden Eingriffe in Natur und Landschaft vor, sodass die angesprochenen Interessen – Natur- und Artenschutz – im notwendigen Umfang im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Die Stadt Rheine ist bemüht, die Ems als Standortfaktor in das Bewusstsein von Einwohnern, Besuchern und auch gewerblichen Einrichtungen zu rücken. Insbesondere die Innenstadt kann von diesem Standortfaktor profitieren. Es werden

deshalb alle privaten Initiativen unterstützt, die das Erleben der Ems als gestalterisches Element hervorheben können. Die Gestaltung des Emsufers ist hier ein entscheidender Beitrag. Im Rahmen der Regionalen ist bereits ein Anfang gemacht worden mit dieser Neugestaltung (u.a. Sitzterrassen auf der Westseite/Emstribüne, Umgestaltung des östlichen Emsufers zwischen Nepomukbrücke und Stadthalle). Die Anlage einer Außengastronomie am City-Club-Hotel ist ein weiterer – privater – Baustein in der Neugestaltung der Uferbereiche in der Innenstadt von Rheine.

#### 4.2 Zustand von Natur und Landschaft:

Die Begründung zum Bebauungsplan nimmt unter Punkt 4.2 nur eine kurze Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft auf. Die detaillierte und ausführliche Bestandsaufnahme erfolgt im Umweltbericht. Damit werden insgesamt Wiederholungen in der Begründung vermieden. Der vorgetragenen Anregung bezüglich des möglichen Vorkommens von Zauneidechsen ist insofern Rechnung getragen worden, dass zwischenzeitlich durch ein Fachbüro das mögliche Vorkommen von Zauneidechsen untersucht worden ist (Bestandserfassung der Zauneidechse, Büro für Biologische Umwelt- Gutachten Schäfer, Telgte, Juni 2009). Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Untersuchungsgebiet weder Zauneidechsen noch andere Reptilienarten festgestellt werden konnten. Der Umweltbericht, der zur möglichen Offenlage des Änderungsentwurfes erstellt wird, geht auf dieses Gutachten näher ein.

#### 4.7 Denkmalpflege

Der Anregung hinsichtlich der historischen Bedeutung des Änderungsbereiches wird in der Weise gefolgt, als auch in der Begründung Bezug genommen wird auf die Emsfurt (vgl. Punkt 4.1). Durch die Außenterrasse wird dem historischen Ort nicht die Würde genommen, vielmehr bietet sich die Möglichkeit, den Ort in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken bzw. wahrnehmbar zu machen. An anderen Stellen im Stadtgebiet ist es durch die Ermöglichung von Außengastronomiebereichen bereits gelungen, den Ort zu beleben, zum Teil auf öffentlichen Flächen (am Falkenhof) oder auch durch private Initiativen (Vorplatz Wirtschaftskontor).

#### 5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung:

Wie bereits unter Punkt 1.1 dargestellt, wird durch die Inhalte der projektierten Bebauungsplanänderung lediglich eine Fläche von ca. 93 m<sup>2</sup> umgewandelt von „öffentliche Grünfläche“ in „Kerngebiet“. Dieser Wert verdeutlicht, dass es sich nicht um eine erhebliche Zunahme handelt. Zudem wird die Versiegelung - entsprechend den Inhalten des Umweltberichtes – ausgeglichen.

#### IV: Umweltbericht:

Es wird festgestellt, dass während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung noch kein Umweltbericht vorlag. Die Aussagen aus der Anregung beziehen sich vielmehr auf die „vegetationskundliche und floristische Kartierung auf einer Fläche am City-Hotel in Rheine“ des Büros LökPlan, Anröchte vom Juni 2009. Diese Untersuchung wurde von der Stadt Rheine in Auftrag gegeben, um insbesondere der Frage nachzugehen, ob im Änderungsbereich Orchideen vorkommen. Die Untersuchung der Fauna war nicht Gegenstand dieser Analyse. Hierzu werden im Umweltbericht, der mittlerweile vorliegt, Aussagen getroffen. Auch auf die Flora im Änderungsbereich wird im Umweltbericht detailliert eingegangen.

Hinsichtlich der Fragestellung, ob es sich beim in Frage stehenden Kalkmagerrasen um ein Biotop gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW handelt, ist zwischenzeitlich eine eindeutige Klärung erfolgt. Das für entsprechende Unterschutzstellungen zuständige Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat nach einer Ortsbesichtigung festgestellt, dass keine Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop vorgenommen werden kann.

In einem neutral moderierten Gespräch zwischen Vertretern des NABU, des Hotelbetreibers und der Stadt Rheine ist eine Einigung über die Lage der Hotelterrasse erzielt worden. Dieser neue Standort bietet durch Verlagerung der Terrasse in süd-östlicher Richtung bzw. Einkürzung im westlichen Abschnitt den Vorteil, dass gegenüber der ursprünglichen Planung eine deutlich geringere Fläche des Kalkmagerrasens in Anspruch genommen wird. Die neue Lage der Terrasse ist in den Änderungsentwurf zur Offenlage eingearbeitet worden. Damit wird der Anregung des NABU nach Verlegung Außengastronomie entsprochen und die Sicherung des wertvollen Florenstandortes ist möglich.

Die rechtlichen Bedenken des NABU – insbesondere in Hinblick auf die Frage, ob es bei dem Kalkmagerrasen um ein § 62- Biotop handelt und das mögliche Vorkommen von Zauneidechsen – sind damit insgesamt entkräftet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **1.2 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

### **2.1 Kreis Steinfurt, 48563 Steinfurt; Stellungnahme vom 4. Januar 2010**

Abwägungsempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt, die textlichen Hinweise werden entsprechend ergänzt und die Begründung korrigiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **2.2 LWL-Archäologie für Westfalen, Bröderichweg 35, 48159 Münster Stellungnahme vom 14. Dezember 2009**

Abwägungsempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt, in den Änderungsentwurf wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **2.3 PG Geoinformatik, Stadt Rheine, 38427 Rheine**

Stellungnahme vom 18. Dezember 2009

#### Abwägungsempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt, in Absprache mit der PG Geoinformatik erfolgt eine Umformulierung des entsprechenden Hinweises für den Änderungsentwurf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **2.4 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **II. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208, Kennwort: "Bürgerzentrum", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 783, Flur 170, Gemarkung Rheine Stadt,
- im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 783 und 671, Flur 170, Gemarkung Rheine Stadt,
- im Süden: durch die nördliche Seite der Straße „Timmermanufer“,
- im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 1055 und 1126, durch eine geradlinige Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 1126 in südlicher Richtung bis zur nördlichen Seite der Straße „Timmermanufer“.

Sämtliche Flurstücke befinden sich - falls nicht separat aufgeführt - in der Flur 169, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Berichtswesen 2010; Stichtag 31.10.2010**  
**Fachbereich 5 - Planen und Bauen**  
**Produktgruppe 51 - Stadtplanung**  
**Vorlage: 537/10**

00:47:24

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ nimmt den unterjährigen Bericht für den Fachbereich 5 – Planen und Bauen (Produktgruppe 51 - Stadtplanung) mit dem Stand der Daten vom 31.10.2010 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**11. Anfragen und Anregungen**

Herr Hagemeier weist darauf hin, dass im Innovationsquartier zukünftig mit höherem Radfahreraufkommen gerechnet werden müsse. Die Geh- und Radwege seien hierfür nicht ausreichend ausgebaut.

Herr Löcken ergänzt, dass er bereits von Anwohnern angesprochen worden sei, die ihn auf das Parkverhalten an der Lindenstraße aufmerksam gemacht hätten. Durch parkende Autos am Straßenrand seien die Radwege nur schwer passierbar.

Herr Winkelhaus gibt zu Bedenken, dass auch Mülltonnen von dort ansässigen Firmen über mehrere Tage am Straßenrand stünden und zu einem Hindernis werden.

Herr Aumann entgegnet, dass sich die Straßenfläche der Lindenstraße außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 308 „Bahnhof West / Lindenstraße“ befinde, so dass aus planungsrechtlicher Sicht keine Handlungsmöglichkeit bestehe. Die Verwaltung sagt aber zu, diese Anregungen im dafür zuständigen Bauausschuss zu behandeln.

---

Horst Dewenter  
Ausschussvorsitzender

---

Anke Fischer  
Schriftführerin

